

# ZH\_OBERGERICHT SB190300 vom 9. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190300](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190300)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190300 du 9 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190300 del 9 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 50

Tagessätzen zu Fr. 150.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, so- wie einer Busse von Fr. 1'000.– (Urk. 77 S. 26). Da einzig die Beschuldigte Beru- fung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, fällt aufgrund des Verschlech- terungsverbot eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht (Ver- bot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO). Es kann somit nur eine Geld- strafe von höchstens 50 Tagessätzen ausgefällt werden. 2. Allgemeine Grundsätze Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung und die bei der Ausfäl- lung von Geldstrafen zu beachtenden Grundsätze wurden im vorinstanzlichen Ur- teil zutreffend wiedergegeben und der massgebliche Strafrahmen für das Entzie- hen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB korrekt mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe abgesteckt (Urk. 77 S. 19 ff.). Dies braucht nicht wie- derholt zu werden. 3. Tatkomponenten Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte den gemeinsamen Sohn B.\_\_\_\_\_ gegen den Willen des Privatklägers ins Ausland ge-

- 20 - schickt und diesen trotz zweimaliger Aufforderung durch das Bezirksgericht I.\_\_\_\_\_ nicht zurück in die Schweiz geholt hat. Die Beschuldigte schuf mit dem Auslandsaufenthalt von B.\_\_\_\_\_ allerdings keine definitive Situation, sondern B.\_\_\_\_\_ wurde dem Privatkläger für die Dauer von rund zweieinhalb Monaten entzogen, wobei der Aufenthalt in San Francisco von Beginn an zeitlich begrenzt war und die Beschuldigte den Privatkläger bereits am Tag nach der Abreise dar- über informiert hat. Bereits am 4. März 2018 war zusammen mit dem Hinflug- auch ein Rückflugticket für den 4. Juni 2018 respektive nach erfolgter Umbuchung für den 11. Juni 2018 gekauft worden (Urk. 80 S. 5 und S. 7 f.; Urk. 81/5). Einen Tag nach der Abreise von B.\_\_\_\_\_ teilte die Beschuldigte dem Privatkläger per E- Mail mit, dass sich dieser schon in Kalifornien befinde und am 5. Juni wieder zu- rückkommen werde (Urk. 2/5; Urk. 5 S. 4; Urk. 8 S. 3). Die Beschuldigte hatte B.\_\_\_\_\_ somit nicht einfach heimlich irgendwohin ins Ausland verbracht und den Privatkläger über die gesamten Umstände völlig im Ungewissen gelassen. Neben der Mitteilung des geplanten Rückreisedatums teilte sie ihm auch den Aufent- haltsort von B.\_\_\_\_\_ mit. Sie informierte ihn mit E-Mail vom 23. Januar 2018 unter Angabe der entsprechenden Homepage darüber, welche Schule B.\_\_\_\_\_ in Kali- fornia besuchen und dass er während dieser Zeit bei ihrer Freundin G.\_\_\_\_\_ wohnen würde (Urk. 2/2). Der Privatkläger wusste daher, bei wem sich B.\_\_\_\_\_ während seines Auslandsaufenthaltes aufhielt. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nicht aus egoistischen Beweggründen gehandelt hat. Ihr ging es nicht darum, dem Privatkläger den Sohn zu entziehen, sondern sie handelte mit Blick auf das Kindeswohl und wollte B.\_\_\_\_\_ durch diesen Auslandsaufenthalt eine Auszeit von einer schwierigen und belastenden Zeit ermöglichen. Insgesamt ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Eine

hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen.

- 21 - 4. Täterkomponenten 4.1. Persönliche Verhältnisse Die Beschuldigte ist in Bratislava, Slowakei geboren worden, wo sie zusammen mit zwei Schwestern bei ihren Eltern aufgewachsen ist. Sie hat die Matur abgeschlossen sowie an der Universität Wirtschaft studiert, bevor sie im Jahr 1994 in die Schweiz gekommen ist und an der HSG ein Zusatzstudium absolviert hat. Sie war zunächst in der Finanzbranche angestellt, hat viele Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen absolviert, bevor sie sich als strategische Beraterin im Bereich Familienunternehmen selbständig gemacht hat. Sie war mit dem Privatkläger verheiratet und hat mit ihm zwei gemeinsame Kinder. Mit ihrer Tochter zusammen führt sie die H.\_\_\_\_\_ GmbH. Sie ist in keiner Partnerschaft. Der gemeinsame Sohn B.\_\_\_\_\_ wohnt bei ihr (Urk. 6 S. 9 f.; Prot. I S. 10 ff.; Prot. II S. 7 ff.). Den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. 4.2. Vorleben und Nachtatverhalten Die Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. 79), was strafzumessungsneutral zu gewichten ist. Die Beschuldigte hat den Sachverhalt nie bestritten. Sie war diesbezüglich von Beginn an geständig und verhielt sich im Verfahren kooperativ, was zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist. Allerdings zeigt sie weder Reue noch Einsicht, in das Unrecht der von ihr begangenen Handlung (Prot. I S. 18 ff.; Prot. II S. 18 ff.), was ihr Geständnis entsprechend relativiert. Das Nachtatverhalten ist daher insgesamt als strafzumessungsneutral zu bewerten. 5. Fazit Da die Täterkomponenten sich neutral auf die Strafzumessung auswirken, bleibt es bei der auf 20 Tagessätze festgesetzten Geldstrafe. Die Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu bestrafen.

- 22 - 6. Tagessatzbemessung Die Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, dass sie aufgrund der deutlich besseren Ausgangslage ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 20'000.– erziele (Prot. I S. 12). Gemäss Datenerfassungsblatt betrug ihr Mietzins Fr. 4'300.–, und sie gab an, Vermögen in der Höhe von ca. Fr. 14'768.– und Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.– zu haben (Urk. 30 S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte, dass sie im Jahr 2019 einen monatlichen Nettolohn von ca. Fr. 27'782.– erzielt habe und über ein Vermögen in der Höhe von Fr. 825'000.– verfüge. Weiter machte sie geltend, dass sie aufgrund der "Coronasituation" aktuell monatlich ca. Fr. 20'000.– verdiene. Der Mietzins betrage Fr. 4'100.– und die Krankenkassenprämien für sich und ihren Sohn B.\_\_\_\_\_ Fr. 500.–. Schulden habe sie keine (Prot. II S. 11 ff.). Die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten haben sich nicht wesentlich verändert; so bestätigte sie insbesondere, aktuell ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 20'000.– zu erzielen. Der von der Vorinstanz angeordnete Tagessatz von Fr. 150.– ist somit zu bestätigen. 7. Fazit Insgesamt ist die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 150.– zu bestrafen. V. Strafvollzug Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs zutreffend dargelegt (Urk. 77 S. 24). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (vorstehend, Erw. IV.4.2.). Es ist davon auszugehen, dass sie sich sowohl durch das Strafverfahren als auch die auszufällende Geldstrafe genügend beeindrucken lässt, um sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Folglich ist der Vollzug der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu

- 23 - Fr. 150.– aufzuschieben, und es erscheint angemessen, die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Die Vorinstanz kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– (Urk. 77 S. 25). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art 42 Abs. 4 StGB soll im

Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse und der bedingten Geldstrafe entschärft werden, indem durch Art. 42 Abs. 4 StGB die Möglichkeit geschaffen wird, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2). Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass die Beschuldigte sich durch die bedingte Strafe genügend beeindruckt lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist deshalb zu verzichten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 6) zu bestätigen. Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.